

Bei dieser Zufertigung hat der Richter den Gegnern des Appellanten frei zu stellen, ob sie binnen vierzehn Tagen, von Nachmittags fünf Uhr des Empfangetages an, mit einer Refutationschrift dagegen einkommen wollen.

Nach Verlauf der sowohl für den Appellanten, als dessen Gegner, bestimmten Fristen hat der Richter, bei welchem die Appellation eingewendet worden, weder von dem einen, noch von dem andern Theile eine auf die fernere Unterstützung der Beschwerden oder deren Widerlegung Bezug habende Schrift an- und zu den Acten zu nehmen.

§. 5.

Daß der Appellant um Verzicht auf die Appellation bitte, soll künftig nicht erforderlich seyn, und die Appellation wegen dessen Unterlassung nicht für erloschen geachtet werden. Vielmehr hat der Richter binnen acht Tagen, vom Ablaufe der vierzehntägigen, dem Gegner des Appellanten eingeräumten Frist an gerechnet, einen Anzeigebericht über die gegen ein Erkenntniß eingewendete Appellation, mit sämmtlichen zugehörigen Acten, bei fünf Thalern Strafe, an die vorgesezte Appellationsbehörde abzusenden.

b) des sacra-
lis processuum
apostolorum;

Sind in einem Proceß von mehreren Personen wider einen und denselben Rechtspruch Appellationen eingewendet worden, so ist über sämmtliche Appellationen nur ein Anzeigebericht zu erstatten.

In dem Anzeigeberichte mag der Richter bloß auf das Folium der Acten, wo sich der durch Appellation von seiner Rechtskraft suspendirte Rechtspruch befindet, hinweisen, und die von dem Appellanten aufgeführten Beschwerdepunkte anführen; jedoch bleibt ihm unbenommen, dasjenige, was er zu deren Widerlegung, oder sonst zu Aufklärung der Sache, anzuführen für nöthig findet, kürlich zu erwähnen.

§. 6.

Dem Richter bleibt zwar nachgelassen, dem Appellanten, mit einer Notification von dem Abgange des Verdicts, die liquidation der, wegen dieser Notification und der Verdictserstattung, erwachsenen Gebühren zuzufertigen und denselben zu bedeuten, daß er den Betrag dieser liquidation an dem zu dem Abgange des Verdicts bestimmten Tage, bei Vermeidung rechtlicher Zwangsmittel, bezahlen solle. Die Appellation ist aber, wenn die Bezahlung nicht erfolgt, deshalb nicht für erloschen zu achten.

cc) des sacra-
redimendorum
apostolorum.

Das bisher geordnet gewesene Totale der Verdictsablösung wird also aufgehoben. Jedoch kann der Richter, wenn die Bezahlung der liquidirten Kosten nicht längstens binnen drei Tagen nach dem Abgange des Verdicts erfolgt, selbige durch Execution einbringen.